



**Förder- und Freundeskreis  
Festspielhaus Füssen**

# **S A T Z U N G**

**des**

## **Förder- und Freundeskreises Festspielhaus Neuschwanstein Füssen**

Vorbemerkung:

Im Text der nachfolgenden Satzung wird zur leichteren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

„Förder- und Freundeskreis Festspielhaus Neuschwanstein Füssen e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Füssen.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Kempten unter VR 201357 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie Veranstaltungserlösen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für den in Satz 1 genannten Zweck zu verwenden haben.

Erreicht wird dies, indem der Verein

- a) künstlerische und kulturelle Veranstaltungen im und am Festspielhaus Füssen unterstützt, pflegt und fördert, sofern diese gemeinnützig sind,
- b) den künstlerischen Nachwuchs fördert und unterstützt,
- c) Veranstaltungen zur verstärkten Präsenz der Kulturschaffenden in der breiten Öffentlichkeit organisiert, welche der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
- d) internationale bzw. interkulturelle Begegnungen fördert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; den Mitgliedern dürfen auch keine Gewinnanteile zugewandt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Löschung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Es darf kein Mitglied und auch keine andere Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Natürliche Personen,
  - b) Unternehmen und Vereine in jeder privatrechtlich zulässigen Rechtsform,
  - c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen in den Zeiten, in denen ein Mitglied mit der fälligen Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand ist.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen mit deren Löschung im jeweils maßgeblichen Register.
2. Ein Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Abfindung, Rückzahlung von Beiträgen oder Erstattung sonstiger dem Verein zugewandter Mittel.
3. Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands nach seiner Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands. Ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Beitrag länger als 1 Jahr nicht vollständig bezahlt hat.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht

a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen und auf der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal 2 Stimmrechte übernehmen;

b) zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.

## 2. Die Mitglieder haben die Pflicht

a) den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern und ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,

b) die von der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse anzuerkennen und ihre Umsetzung zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins, Aufwandsentschädigungen**

### 1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Auslagen, die im Rahmen der Ausübung von Vereinsfunktionen entstanden sind, können auf Nachweis erstattet werden. Der Einsatz eigener Arbeitszeit und Arbeitskraft wird nicht erstattet. Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine solche nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) oder eine Vergütung gewährt werden, die dem Grund und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Auch die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen ist zulässig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,

b) Genehmigung des Geschäftsplans für das laufende Kalenderjahr,

c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts,

d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,

e) Festsetzung der Höhe des Mindestbetrags des Mitgliedsbeitrags,

f) Gewährung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 sowie Festsetzung ihrer Höhe,

g) Satzungsänderungen,

h) Änderungen des Vereinszwecks,

i) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. In diesem Fall darf die Frist zwischen dem Eingang des Antrags und der Einberufung der Mitgliederversammlung 4 Wochen nicht überschreiten.
3. Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Anträge, Beschlüsse, Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform einzureichen. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
3. Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung ausdrücklich vermerkt wurde.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten festlegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers kann jedoch beschlossen werden, Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 11 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören bis zu sieben Mitglieder an. Er besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden,
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Schriftführer sowie
  - e) bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Mitglied des Vorstands oder ein anderes Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstands mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden.
3. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und diese die Wahl angenommen haben.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die eine juristische Person vertreten, mit dem Ausscheiden aus dem Amt bei dieser juristischen Person.
5. Der Vorstand kann für die jeweilige Wahlperiode sach- und fachkundige Personen als kooptierte Mitglieder in den Vorstand berufen, die beratend und ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 12 Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die in dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands erfolgen durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der zu beratenden Punkte schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB. Er ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende darf über Vereinsmittel im Einzelfall in der Höhe verfügen, die vom Vorstand in dessen konstituierenden Sitzung nach Neuwahlen festgesetzt wird.

## **§ 14 Ehrenpräsidium**

1. Der Vorstand kann ein Ehrenpräsidium berufen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Berufen werden sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in hervorragender Weise geeignet sind, insbesondere durch ihre kulturelle, wirtschaftliche oder berufliche Bedeutung den in § 2 genannten Vereinszweck zu unterstützen.
2. In das Ehrenpräsidium können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Das Ehrenpräsidium berät den Vorstand hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen im Sinne des § 2.

## **§ 15 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Ehrenpräsidiums sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
2. Haben Teilnehmer einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
3. Die Niederschriften über Sitzungen des Vorstands sind dessen Mitgliedern zeitnah in elektronischer Form zu übermitteln. Auf demselben Weg sind Mitgliedern auf Wunsch die Niederschriften über Mitgliederversammlungen zu übermitteln.

## **§ 16 Mittelwerb, Beiträge**

1. Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden erworben
  - a) aus Mitgliedsbeiträgen, die jährlich erhoben werden und jeweils zum 1. Oktober fällig sind,
  - b) aus Geld-, Sach- oder sonstigen Spenden,
  - c) Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und erwirtschafteten Erlösen.
2. Die Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages anlässlich ihres Beitritts selbst fest. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 17 Geschäftsjahr, Geschäftsplan und Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Geschäftsplan zu erstellen.
3. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Kassenprüfer wahrgenommen, die von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt werden.

## **§ 18 Versammlungen auf elektronischem Weg, Umlaufbeschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands können auch ohne körperliche Anwesenheit der satzungsmäßigen Teilnehmer durchgeführt werden, wenn eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder besondere Umstände dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft für Mitgliederversammlungen der Vorstand, für Sitzungen des Vorstands der Vorsitzende.
2. Die satzungsmäßigen Teilnehmer üben ihre Mitgliedsrechte in diesem Fall im Weg der elektronischen Kommunikation aus. Dies gilt auch für Beschlüsse und Wahlen, wobei bei Letzteren sicherzustellen ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

3. Darüber hinaus kann den jeweiligen satzungsmäßigen Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Präsenzversammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
4. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle satzungsmäßigen Teilnehmer an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten satzungsmäßigen Teilnehmer ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt hat und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Frist für die Abstimmung soll dabei mindestens 48 Stunden betragen.
5. Die Verfahren nach den Absätzen 2 mit 4 können einzeln oder kombiniert angewandt werden.
6. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft für Mitgliederversammlungen der Vorstand, für Vorstandssitzungen der Vorsitzende für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
7. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Entscheidungen gemäß § 19 über die Zweckänderung und Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

### **§ 19 Satzungsänderungen, Zweckänderung, Auflösung und Erlöschen des Vereins**

1. Änderungen dieser Satzung oder eine neue Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden verlangt werden oder die lediglich redaktioneller Art sind ohne den Satzungsinhalt zu verändern.
2. Die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Vereins ist nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für den Verein zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu wählen.
6. Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen erforderlich ist.

## **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

Werden Titel von einer Frau erworben und werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Sprachform.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.2021 beschlossen  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 08.08.2020 tritt zugleich außer Kraft.